

# **Satzung**

## **Sportverein Eintracht Oppenheim e.V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

1. Der am 10. Juli 1949 in Oppenheim gegründete Verein führt den Namen "Sportverein Eintracht Oppenheim e.V. - (SV Eintracht Oppenheim e.V.) Er steht in der Tradition des am 1. April 1912 gegründeten Turnvereins Eintracht Oppenheim.
2. Der Sitz des Vereins ist in 56154 Boppard-Oppenheim.
3. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
4. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein wettkampfmäßig betrieben werden.

### **§ 2**

#### **Zweck und Ziele**

1. Der SV Eintracht Oppenheim e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen nach den Grundsätzen des Amateursports.
3. Der Verein fühlt sich weiterhin dem Gemeinwohl in sozialer und kultureller Hinsicht sowie den allgemeinen demokratischen Grundsätzen verpflichtet.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche Person kann Mitglied im SV Eintracht Oppenheim werden.
2. Personen, die sich für die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Eine Ehrenmitgliedschaft kann bei einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen einer Mitgliederversammlung begründet werden.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn sie durch schriftlich gesetzmäßige (verpflichtende) Unterschrift beantragt wurde und der Vorstand über die entsprechend dieser Satzung vorgeschriebenen Voraussetzungen entschieden hat. Eine abschlägige Entscheidung hat schriftlich zu erfolgen.

### **§ 5**

#### **Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Gründe für einen Ausschluss können wie folgt lauten:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
  - b) wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens,
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
3. Die Ausschlussklärung hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand muss nach vorheriger Anhörung seinen Ausschluss schriftlich begründen.

4. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich erfolgen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle dem Verein gehörenden Gegenstände zurückzugeben. Ein finanzieller Anspruch ist ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte.
2. Die Mitglieder haben das Recht, sich in allen Abteilungen des Vereins zu betätigen.
3. Die Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins stehen allen Mitgliedern zu Verfügung. Der Vorstand legt eine Benutzungsordnung bezüglich den Einrichtungen und Gerätschaften fest, wobei er den Interessen der einzelnen Abteilungen Rechnung zu tragen hat.
4. Die Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins sind pfleglich zu behandeln. Festgestellte Mängel oder Beschädigungen sind unverzüglich von jedem Mitglied über den Abteilungsleiter dem Vorstand zu melden.
5. Den Anordnungen des Vorstandes und den Abteilungsleitern ist Folge zu leisten.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, im Interesse des Vereins dem Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben behilflich zu sein.
7. Die Inanspruchnahme der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedschaft voraus.
8. Alle Rechten und Pflichten aus der Mitgliedschaft können nicht auf Dritte übertragen werden.

## **§ 7**

### **Entgelt**

1. Die durch Vereinsmitglieder ausgeführten Tätigkeiten erfolgen ehrenamtlich.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Vereinsbezogene Verwaltungskosten (Sachkosten) und sonstige Aufwendungen, die den Vereinsmitgliedern in Erfüllung des Vereinszwecks entstehen, werden anhand der vorgelegten Belege erstattet.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 8**

### **Stimmrecht**

1. Aktives und passives Wahlrecht haben alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme, die nur von ihm persönlich in Anwesenheit abgegeben werden kann.
3. Die Versammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 8, Abs. 2), soweit nicht Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds kann bei Wahlen eine geheime Abstimmung erfolgen. Dieser Antrag gilt als angenommen wenn:
  - a) bei einer Mitgliederversammlung mindestens fünf der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder per Handzeichen mit "Ja" stimmen,
  - b) bei einer Vorstandssitzung mindestens zwei der anwesenden Vorstandsmitglieder dies mündlich erklären.

## **§ 9**

### **Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Abteilungen
  - d) die Ausschüsse

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt und sollte bis zum 31. März eines Kalenderjahres durchgeführt werden. Das Geschäftsjahr beginnt jährlich am 01. Januar. Auf schriftlichen Antrag (Angabe des Grundes) von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 20 Tagen nach Eingang des Antrages stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einladung und der Versammlung selbst muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
4. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese kann folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen (soweit diese erforderlich sind)
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

5. Die Punkte a, b, c und d sind nur in der Mitgliederversammlung aufzuführen, die einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres gem. § 10 Abs. 2 S. 1 stattfinden hat.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Ist es der Mitgliederversammlung nach Entlastung des "Altvorstandes" nicht möglich, einen neuen Vorstand zu wählen, so ist es die Aufgabe des Altvorstandes, innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen und die Geschäfte bis dahin kommissarisch weiterzuführen.
8. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder bestimmt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden, soweit nicht ein anderes Organ des Vereins zuständig ist.

## **§ 11**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand
  - b) dem Gesamtvorstand
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassierer
3. Der Gesamtvorstand besteht aus:  
dem geschäftsführenden Vorstand, den jeweiligen Abteilungsleitern sowie Besitzern, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung vor der jeweiligen Wahl festgelegt wird.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Der 1. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er hat die Gesamtinteressen des Vereins zu wahren.
5. Für jeden Abteilungsleiter kann ein Stellvertreter gewählt werden.
6. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
7. Der Vorstand ist für sämtliche Entscheidungen zuständig, soweit diese nicht in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen oder einem Ausschuss übertragen sind.
8. Insbesondere ist er zuständig für:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
9. Im Übrigen obliegt den Mitgliedern des Vorstandes die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.
10. Der geschäftsführende bzw. der Gesamtvorstand ist jeweils beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
11. Der Vorstand ist in seinen Entscheidungsbefugnissen dem Vereinswohl verpflichtet. Geldausgaben haben sich an den allgemeinen Maßstäben von Wirtschaftlichkeit und Verantwortlichkeit zu orientieren.

## **§ 12**

### **Abteilungen**

1. Im Verein bestehen folgende Abteilungen:
  - a) Tischtennis
  - b) Fußball
  - c) Breitensport

2. Die Bildung von Abteilungen dient der Förderung von besonderen Anliegen und Interessen.
3. Abteilungen können auf schriftlichen Antrag vom Vorstand gebildet werden.
4. Aufgaben der Abteilungsleiter:
  - a) Betreuung und Förderung der abteilungsspeziellen Angelegenheiten.
  - b) Treffen von Entscheidungen entsprechend seinem Aufgabenbereich.
  - c) Regelmäßige Berichtserstattung an den Vorstand.

### **§ 13**

#### **Ausschüsse**

1. Der Vorstand sowie die Abteilungsleiter können zur Durchführung bestimmter Veranstaltungen und zur Ausführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Ausschussmitglied kann jedes Vereinsmitglied werden.

### **§ 14**

#### **Beiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für Familien, Kinder, Jugendliche, sowie Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende sowie Personen ohne besondere Einkommen sind besondere Regelungen zu treffen. Mitglieder im Rahmen der Familienmitgliedschaft müssen bei Erreichen des 18. Lebensjahres ihre Mitgliedschaft ausdrücklich erklären.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich zu zahlen.
3. Die festgesetzten Beiträge haben Gültigkeit bis auf Widerruf.
4. Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglie-

der festsetzen. Voraussetzung ist die diesbezügliche Ankündigung auf der Tagesordnung.

5. Beim Verlust der Mitgliedschaft gem. § 5 vor Ablauf der Beitragsperiode besteht keine Zahlungspflicht, wenn der Austritt vor dem allgemeinen Zahlungstermin liegt. Andererseits besteht keine Rückzahlungspflicht für im Voraus gezahlte Beiträge.

## **§ 15**

### **Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer für den Prüfungszeitraum von zwei Geschäftsjahren, von dem mindestens zwei die Kassenprüfung durchführen müssen.
2. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand begleiten. Interessenkonflikte sind zu vermeiden.
3. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, Prüfungen insbesondere gem. § 11, Abs. 8, vorzunehmen und mindestens einmal nach Ablauf des Geschäftsjahres die Buchführung und die Kasse zu prüfen, sowie entsprechend § 10, Abs. 4 b, Bericht zu erstatten.
4. Sollten die Kassenprüfer für die Kassenprüfung aus besonderem Anlaß (Umzug, Krankheit, ...) nicht zur Verfügung stehen, so können die Kassenprüfer der vorigen Wahlperiode für diese Aufgabe herangezogen werden.

## **§ 16**

### **Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie bei der Einladung als Tagespunkt aufgeführt sind.
2. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 17**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
  
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - a) der Gesamtvorstand mit einer 3/4-Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
  
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.  
Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
  
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Boppard mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Ortsbezirk Oppenhausen für sportliche und kulturelle Zwecke verwendet werden darf.

## **§ 18**

### **Datenschutz/ Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der

Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Abteilungszuordnung, Funktion(en) im Verein.

2. Als Mitglied des Landessportbunds sowie der abteilungsbezogenen Sport- und Fachverbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/ oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/ Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z. B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
5. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/ Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/ Übermittlungen.

6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
7. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
8. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§ 19**

### **Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung ist für alle Vereinsmitglieder verbindlich.
2. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen (z. B. BGB, AO usw.).
3. Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dieser Satzung Lücken herausstellen, werden hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke wird eine angemessene Regelung treten, die soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Mitglieder gewollt haben würden, soweit sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestim-

mung auf einem in ihr angegebenen Maß einer Leistung oder Gegenleistung oder der Zeit (Frist oder Termin), tritt das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle.

Änderungen der vorstehenden Satzung des am 01.04.1912 gegründeten Vereins wurden zuletzt in der Mitgliederversammlung am 22.02.2015 beschlossen. Sie tritt am gleichen Tag in Kraft.

Oppenheim, 22. Februar 2015